

## **II. Nachtrag der Satzung der Stadt Overath über die Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes, sowie zur Änderung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8) hat der Rat der Stadt Overath am 11.12.2024 den II. Nachtrag der Satzung der Stadt Overath über die Straßenreinigung beschlossen.

### **§1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Die Durchführung der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes erfolgt im Rahmen der Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und der Rad- und/oder Gehwege.

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenanteile,  
sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO). Ist eine Reinigung der Gehbahnen in vorgenannter Breite im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig, kann eine Ausnahmeregelung bei der Stadt beantragt werden.

Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der Stadt vorgenommen wird, sind in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis mit einer Winterdienstklasse gekennzeichnet.

- (3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie bei Eisglätte das Bestreuen auf den Fahrbahnen und Rad- und/oder Gehwegen, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung, wozu auch die Winterwartung gehört, aller Rad- und/oder Gehwege und der Parkbuchten in der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern, der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4), auferlegt. Das gleiche gilt für die Straßen, bei denen nach dem Straßenverzeichnis die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst (Priorität 3) auf die Grundstückseigentümer übertragen wurde. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Fahrbahnen und Rad- und/oder Gehwege sind nach Bedarf unverzüglich zu säubern. Zudem ist einmal wöchentlich, und zwar an einem der beiden letzten Werktage der Woche

in der Zeit vom 01.04.-30.09. bis spätestens 18.00 Uhr

und

in der Zeit vom 01.10.-31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Rad- und/oder Gehwege sind in einer für den Rad- und Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (§ 1 Abs. 5) vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Rad- und/oder Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Rad- und/oder Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Rad- und/oder Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, so dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück).
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, jedoch eine Erschließungsfunktion zur Straße besteht.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
  2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung vom 29.02.2012 außer Kraft.

Overath, den 12.12.2024

gez.  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister

### Anmerkungen:

Die **Priorität 1** für den Winterdienst ergibt sich aus der zeitlichen Abfolge bei der Durchführung des Winterdienstes gem. dem Streu- und Räumplan der Stadt. Der Winterdienst wird bei Schnee- und Eisglätte zuerst in Straßen der Priorität 1 erbracht (inner/überörtliche Straßen und entlang der Schulbusstrecke), im Anschluss in den verbleibenden Straßen der **Priorität 2**.

Bei Straßen der **Priorität 3** gilt die Reinigung und Winterwartung gem. § 2 der Satzung als auf den Grundstückseigentümer (Anlieger) übertragen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Stadtrat am 11.12.2024 beschlossene 2. Nachtragssatzung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 12.12.2024

gez.  
Christoph Nicodemus  
Bürgermeister